

**Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volkstentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag**

Entwurf – Stand 18.5.2017

Vom 1. Juni 2017

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren beim Volkstentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41; 1997 S. 323 – 112-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volkstentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag vom 16. Juni 1994 (Brem.GBl. S. 165 – 112-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1" durch die Angabe "§ 27" ersetzt.
 - b) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch „Übrigen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Volkstentscheid“ die Wörter „oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Volkstentscheid“ die Wörter „oder für die Wahl zum Deutschen Bundestag“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Wahlumschläge," gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei der Briefwahl legt der Wähler den Stimmzettel zur Bundestagswahl in den Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl, den Stimmzettel für den Volkstentscheid in den Stimmzettelumschlag für den Volkstentscheid. Der Stimmzettelumschlag für den Volkstentscheid ist durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Er muss dieselbe Farbe wie der Stimmzettel für den

Volksentscheid haben. Die Stimmzettelumschläge sind vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wahlumschlag“ wird durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "soll" werden die Wörter "etwa 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und" eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird das Wort "rot" durch das Wort "hellrot" ersetzt.
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter "Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge" durch die Wörter "Stimmzettel bei der Briefwahl in getrennte Stimmzettelumschläge" ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt und das Wort „ungeöffnet“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1)Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bundestagswahl, Volksentscheid gezählt. Für die Zählung der Stimmen zum Volksentscheid gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung entsprechend."
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "erstattet" durch das Wort "erstellt" ersetzt und das Wort "mißbräuchliche" durch das Wort "missbräuchliche" ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen

Wahlzeit, werden die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet und getrennt voneinander gezählt und die Anzahl der Stimmzettelumschläge in die jeweilige Wahl Niederschrift eingetragen.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid statt eines Stimmzettels zur Bundestagswahl, so ist der Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der Stimmzettelumschlag als "leer" zu kennzeichnen.
2. Befindet sich im Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl neben dem Stimmzettel zur Bundestagswahl ein Stimmzettel für den Volksentscheid, so ist der Stimmzettel für den Volksentscheid im Stimmzettelumschlag zu belassen und auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken: "Inhalt 1 Stimmzettel für den Volksentscheid". Er ist der Wahl Niederschrift über die Bundestagswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bundestagswahl wird ausgewertet.
3. Befindet sich im Stimmzettelumschlag für den Volksentscheid ein Stimmzettel zur Bundestagswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend."

10. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Die Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. Die Anlage 3 (zu § 4 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

13. Die Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Die Anlage 5 (zu § 5 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

15. In der Anlage 6 wird das Wort "Wahlumschlags" jeweils durch das Wort "Stimmzettelumschlags" ersetzt und das Wort "Wahlumschlag" jeweils durch das Wort "Stimmzettelumschlag" ersetzt.

16. Die Anlage 7 (zu § 6 Absatz 6) erhält die aus dem Anhang 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

17. Die Anlage 8 (zu § 9 Absatz 3) erhält die aus dem Anhang 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

18. Die Anlage 9 (zu § 11 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Juni 2017

Der Senator für Inneres

Mäurer
Senator

Begründung

Zu Art. 1:

Zu 1:

Zu lit. a:

Anpassung an veränderten Gesetzeswortlaut des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid.

Zu lit. b:

Redaktionelle Anpassung an Rechtschreibreform 1996.

Zu 2:

Zu lit. a:

Durch die Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Stimmberechtigung für den Volksentscheid und Wahlberechtigung für die Bundestagswahl – u.a. in Bezug auf die Altersuntergrenze – auseinanderfallen können.

Zu lit. b:

Redaktionelle Anpassung an Rechtschreibreform 1996.

Zu 3:

Durch die Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Stimmberechtigung für den Volksentscheid und Wahlberechtigung für die Bundestagswahl – beispielsweise im Hinblick auf die Altersuntergrenze – auseinanderfallen können.

Zu 4:

Zu lit. a bis d:

Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben. Durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) wurden die amtlichen Wahlumschläge für die Urnenwahl bei den Bundestagswahlen abgeschafft. Durch Art. 1 Nr. 28 der Verordnung des Senators für Inneres und Sport zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung vom 1. März 2010 (Brem.GBl. S. 143) wurden zudem auch für die Bürgerschaftswahlen die amtlichen Urnenwahlumschläge abgeschafft.

Zu lit. e:

Anpassung an § 45 Absatz 3 und 4 Bundeswahlordnung.

Zu 5:

Zu lit. a:

Redaktionelle Anpassung an Rechtschreibreform 1996.

Zu lit. b und c:

Folgeänderungen aus Art. 1 Nummer 4 lit. a bis d.

Zu 6:

Folgeänderungen aus Art. 1 Nummer 4 lit. a bis d.

Zu 7:

Zu lit. a:

Folgeänderung aus Art. 1 Nummer 4 lit. a bis d.

Im übrigen wird durch die Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass lediglich für die Zählung der Stimmen zum Volksentscheid die Vorschriften der Bundeswahlordnung entsprechend gelten (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid); für die Zählung der Stimmen der Bundestagswahl gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung nicht bloß entsprechend, sondern unmittelbar.

Zu lit. b:

Durch die Regelung wird ein möglichst zeitnaher Beginn der Auszählung der Stimmen für den Volksentscheid ermöglicht. Zudem redaktionelle Anpassung an Rechtschreibreform 1996.

Zu 8:

Zu lit. a:

Folgeänderung aus Art. 1 Nummer 4 lit. a bis d.

Zu lit. b:

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Stimmzettelumschläge für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid vor Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses getrennt voneinander gezählt werden müssen.

Zu 9:

Folgeänderung aus Art. 1 Nummer 7 lit. a. Die in § 9 Absatz 1 a.F. enthaltene Regelung erfolgt nunmehr – soweit sie die Briefwahl betrifft – in entsprechend modifizierter Form in § 11 Absatz 1.

Zu 10:

Anpassung an die Anlage 8 der Bundeswahlordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wahlberechtigungen bei Bundestagswahl und Volksentscheid.

Zu 11:

Anpassung an die 2017 neugefasste Anlage 3 der Bundeswahlordnung.

Zu 12:

Anpassung an die 2017 neugefasste Anlage 4 der Bundeswahlordnung.

Zu 13:

Anpassung an die Anlage 9 der Bundeswahlordnung.

Zu 14:

Anpassung an die Anlage 12 der Bundeswahlordnung.

Zu 15:

Anpassung an die Anlage 10 der Bundeswahlordnung.

Zu 16:

Anpassung an die Anlage 11 der Bundeswahlordnung.

Zu 17:

Redaktionelle Anpassung in Anlehnung an die 2017 neugefasste Anlage 29 der Bundeswahlordnung.

Zu 18:

Redaktionelle Anpassung in Anlehnung an die 2017 neugefasste Anlage 31 der Bundeswahlordnung.